

Merkblatt zum nachträglichen Titelerwerb (NTE)

Praxisänderung ab 1. Januar 2013

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat aufgrund der Veränderung des Weiterbildungsangebotes seit der Einführung des NTE-FH im Gesundheitsbereich (breiteres Angebot auf Hochschulstufe) folgende Praxisänderung auf den 1. Januar 2013 beschlossen:

Personen, die den Fachhochschultitel nachträglich über das Verfahren NTE-FH erwerben wollen und noch keine qualifizierende Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit absolviert oder begonnen haben, müssen ab **1. Januar 2013** die entsprechende Weiterbildung zwingend auf Hochschulstufe absolvieren. Weiterbildungen, die nicht an einer Hochschule absolviert und als gleichwertig beurteilt wurden (Positivliste), werden in Hinblick auf den NTE-FH nur noch angerechnet, wenn die Aufnahme der Weiterbildung vor dem 1. Januar 2013 erfolgt. Das heisst, Personen, die eine Weiterbildung der Positivliste bereits abgeschlossen haben oder diese bis spätestens Ende 2012 beginnen, können ihr Gesuch für den NTE beim SBFI wie bis anhin einreichen. Für alle anderen Personen, die den Fachhochschultitel nachträglich erwerben wollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Besuch einer Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit auf Hochschulebene im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits.
- Anrechnung einer fachlichen Weiterbildung (kleine Positivliste der Fachhochschulen) im Zusammenhang mit dem Modul „reflektierte Praxis- Wissenschaft verstehen“ der Fachhochschule.

Auf unserer Website (Grundausbildung/Nachträglicher Titelerwerb) finden Sie die offizielle Erklärung des SBFI.

1. Was ist ein nachträglicher Titelerwerb?

Dies ist die Umwandlung eines altrechtlichen Titels (HF) in einen neurechtlichen Titel (FH).

2. Welches sind die altrechtlichen Titel?

Alle SRK (Schweizerisches Rotes Kreuz) registrierten Physiotherapiediplome (3, 3 ½ und 4 jährige Ausbildungen) sind altrechtliche Titel (dipl. Physiotherapeut/in SRK).

Diese können ohne Formalitäten in einen dipl. Physiotherapeut/in HF (Höhere Fachschule) umgewandelt werden.

3. Welche Titel gibt es momentan in der Schweiz?

Die meisten PhysiotherapeutInnen haben ein SRK registriertes Diplom, das sie berechtigt sich dipl. HF zu nennen.

Die Fachhochschule Westschweiz hat im Herbst 2006 die ersten FH Diplome ausgestellt. Die Fachhochschulen SUPSI, BFH und ZHAW hatten im 2009 und 2010 ihre ersten FH Diplome ausgestellt.

4. An wen richtet sich die Möglichkeit eines nachträglichen Titelerwerbs FH?

An alle Personen aus dem Gesundheitswesen, die ihren Berufsabschluss in der Schweiz zu einer Zeit gemacht haben, in der es noch keine Fachhochschulen gab und die somit keine Möglichkeit hatten, ein FH-Programm zu wählen und einen FH-Abschluss zu machen. Ein NTE ermöglicht diesen Personen somit nachträglich, einen solchen Titel unter gewissen Voraussetzungen zu erwerben.

Diese Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels in der Physiotherapie werden in der Verordnung des SBFIs definiert.

5. Bedeutet der FH Titel auch den Bachelor Abschluss?

Ab 1.1.2009 kann ein/eine InhaberIn eines FH-Titels einen BSc (Bachelor of Science) tragen.

6. Ich habe den FH-Titel nachträglich erworben – wie nenne ich mich nun korrekterweise beispielsweise bei Korrespondenzen oder auf Visitenkarten?

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gibt einen geschützten FH-Titel (dipl. PhysiotherapeutIn FH) nach altem Recht ab. Seit dem 1. Januar 2009 berechtigt dieser auch zum Führen des Bachelortitels, es findet aber keine Titelumwandlung statt. Beim Führen des Bachelortitels ist es zwingend notwendig, die Fachhochschulregion anzugeben (z.B. Bachelor of Science Berner Fachhochschule oder abgekürzt BSc BFH). Die Angabe zur Fachrichtung ist hingegen fakultativ (z.B. BSc BFH in Physiotherapie). Bei Unsicherheiten bezüglich der Fachhochschulregion geben das SBFI oder die Geschäftsstelle von physioswiss Auskunft.

7. Garantiert ein Bachelor Abschluss in jedem Fall den Zugang zu einem Masterstudium?

Nein, ein Bachelor Abschluss stellt eine notwendige, aber nicht in jedem Fall eine hinreichende Qualifikation für ein Masterstudium dar. Die Fachhochschulen, die Masterstudiengänge anbieten, formulieren die Zulassungsbedingungen.

8. Was sind die Bedingungen zum Erwerb eines NTE FH

Folgende Bedingungen müssen alle erfüllt werden:

1. Schweizerisches Berufsdiplom HF in Physiotherapie (vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schule)
2. Eine anerkannte Berufspraxis von mindestens 2 Jahren bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 75%. Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad ist eine entsprechend längere Berufspraxis nachzuweisen. Die anerkannte Berufspraxis ist im einschlägigen Berufsfeld und nach dem 1. Juni 2001 nachzuweisen.
3. Nachweis einer Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder eine gleichwertige Weiterbildung im Umfang von mindestens 200 Lektionen gemäss Positivliste.

9. Wie kommt man zum NTE ohne Hochschulausbildung im Fachbereich Gesundheit?

Das SBFI erkennt keine Weiterbildungsleistungen ausserhalb der Positivliste direkt an. Die Berner Fachhochschule (BFH) und die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) bieten einen Zertifikatslehrgang „Wissenschaftliche Vertiefung im Berufsfeld“ an, der als Hochschulstudium gilt.

Zusätzlich zu einem obligatorischen Modul in wissenschaftlicher Methodik (5 ECTS-Credits) wird das Studium durch eine fachliche Vertiefung im Berufsfeld im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits ergänzt. Für die fachliche Vertiefung anerkennen die Hochschulen auch nichtakademische Weiterbildungen im Gesundheitswesen im Umfang von mindestens 100 Lektionen (kleine Positivliste der Fachhochschulen).

10. Wo erhält man den NTE?

Der Antrag zum NTE muss beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eingereicht werden. Die dazu notwendigen Formulare sind auf der Website des SBFI zu finden.

11. Wofür braucht man einen NTE?

Innerhalb der Schweiz ist der NTE eine der Voraussetzungen für den Zugang zur akademischen Weiterbildung an den Fachhochschulen. Gleichzeitig bringt er eine europäische Angleichung und somit internationale Mobilität (wobei jede Hochschule die Freiheit hat, zusätzliche Zulassungskriterien zu formulieren). Mit der nachträglichen Erlangung des FH-Titels eröffnen sich neue Weiterbildungsmöglichkeiten sowie neue berufliche Perspektiven.

12. Was ist der NTE nicht?

Der NTE ist **keine** Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
Der NTE ist **keine** Voraussetzung für eine selbstständige Berufsausübung als Physiotherapeut/in. Er ist zum aktuellen Zeitpunkt für selbstständig Erwerbstätige nicht lohnrelevant.

13. Kann der NTE mit einem ausländischen Diplom erworben werden?

Beim NTE handelt es sich um eine nachträgliche Titelumwandlung. Die Schweiz darf keine Ausbildungstitelumwandeln, die sie nicht selber verliehen hat. Aus diesem Grund können Berufsfachleute mit ausländischem Diplom beim SBFI kein Gesuch um eine nachträgliche Titelerkennung einreichen, Sie müssen sich dafür an die Behörden des Landes richten, in dem die Grundausbildung in Physiotherapie absolviert wurde. Die Anerkennung des äquivalenten Fachhochschultitels muss grundsätzlich im Herkunftsland der Grundausbildung beantragt werden. Trotzdem kann in der Schweiz die Qualifikation eingeholt werden, die für den NTE gefordert wird. Die in der Schweiz erworbenen Qualifikationen verleihen den PhysiotherapeutInnen mit ausländischem Diplom zwar den Bachelor Titel nicht, die erbrachten Qualifikationen ermöglichen jedoch die Zulassung zu der akademischen Weiterbildung.

14. Kann die Positivliste ergänzt werden?

Per Ende 2011 ist die Positivliste mit den bis zu diesem Zeitpunkt aufgeführten Weiterbildungen geschlossen worden. Das heisst, Weiterbildungsinstitutionen können keine Anträge mehr um Aufnahme auf die Positivliste stellen. Neu haben am NTE Interessierte Personen die Möglichkeit, Weiterbildungen von der Arbeitsgruppe Weiterbildung der Berufskonferenz Physiotherapie im Einzelfall beurteilen zu lassen. Bei Bewilligung des Antrages muss die Weiterbildung zwingend bis Ende 2012 angetreten worden sein (siehe Praxisänderung).

15. Beurteilung meiner Weiterbildung im Einzelfall. Was bedeutet das und wie gehe ich vor?

Wenn eine Weiterbildung nicht auf der Positivliste aufgeführt ist, Sie aber der Meinung sind, dass sie mit einer Weiterbildung auf dieser Liste vergleichbar ist und somit dem geforderten Weiterbildungsnachweis für den NTE entspricht, kann ein Einzelfallgesuch eingereicht werden (siehe Prozess Einzelfallprüfung von Weiterbildungen zum NTE).

16. Ich habe einen Kurs abgeschlossen und für jeden Kursteil eine Bestätigung. Kann ich diese dem SBFI einreichen?

Je nach dem. Grundsätzlich schreibt das SBFI vor, dass nur ein einziger Weiterbildungsnachweis (Diplom, Zertifikat etc.) eingereicht werden darf. Es gibt jedoch Ausnahmen: Wenn bei den Bemerkungen in der Positivliste eine vollständige Kursreihe aufgeführt ist, akzeptiert das SBFI die Nachweise der einzelnen Kursteile (z.B. Manuelle Therapie). Für modulare Weiterbildungsprogramme (Grund- und Advanced-/Aufbaukurse), die als Ganzes auf der Positivliste erscheinen (z.B. Erwachsenen-Bobath), muss beim jeweiligen Anbieter bzw. bei der entsprechenden Fachgruppierung ein Weiterbildungsnachweis angefordert werden. Dieser ist dann ohne Beilage der Ausweise der Teilkurse dem Gesuch ans SBFI beizulegen.

17. Für weitere Informationen:

- physioswiss ([Corinne Mathieu](mailto:Corinne.Mathieu@physioswiss.ch)): corinne.mathieu@physioswiss.ch
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) www.zhaw.ch
- FH Bern (BFH) www.bfh.ch
- HES de Suisse romande (HES-SO) www.hes-so.ch
- FH Tessin (SUPSI) www.supsi.ch
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) www.sbf.admin.ch
- <http://www.gsk-titel.ch/content-n351-sD.html>
- OdA Santé www.odasante.ch
- Gesundheitsdirektorenkonferenz www.gdk-cds.ch